

Zürich, den 30. Oktober 2008

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Bundesamt für Privatversicherungen BPV  
Herr Hans-Peter Gschwind  
Leiter Bereich Schadenversicherung  
Schwanengasse 2  
3003 Bern

## **Vernehmlassung zur Richtlinie zu den versicherungstechnischen Rückstellungen in der Schadenversicherung**

### **Stellungnahme der Schweizerischen Aktuarvereinigung SAV**

Sehr geehrter Herr Gschwind

Die SAV befürwortet die vorliegende Richtlinie. Sie findet sie gelungen und begrüsst insbesondere, dass sie Prinzipien-basiert ist und sich auf die wesentlichen Punkte beschränkt.

Die SAV hat lediglich noch folgende zwei geringfügigen Änderungsvorschläge:

- Ziffer 3, Grundsätze, gleich zu Beginn ergänzen mit folgendem Passus:

*Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin ist verantwortlich für die Bestimmung ausreichender Rückstellungen.*

Begründung:

Die Verantwortung des verantwortlichen Actuars oder der verantwortlichen Aktuarin für ausreichende Rückstellungen wird bereits in Artikel 24 VAG stipuliert. Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin können jedoch nicht abschliessend über die zu buchenden Rückstellungen bestimmen, da diese letztendlich von der Geschäftsleitung beschlossen werden. Mit obigem Satz in den Richtlinien wird präzisiert, um welche Verantwortung es sich hier genau handelt.

- Ziffer 5, Titel und Gliederung

Wir schlagen vor, als Überschrift für Kapitel 5

#### **5. Prozesse und Kontrollen**

zu wählen und das Kapitel aufzuteilen in folgende Subkapitel

##### **5.1. Schadenprozess,**

umfassend den ersten Absatz des bisherigen Kapitels 5,

##### **5.2 Bestimmung der Bedarfsschadenrückstellungen**

umfassend den zweiten und dritten Absatz des bisherigen Kapitels 5, und

##### **5.3 Dokumentation**

umfassend den vierten und fünften Absatz des bisherigen Kapitels 5.

Vernehmlassung RL zu den versicherungstechnischen Rückstellungen in der Schadenversicherung

Begründung:

In Kapitel 5 werden verschiedene Themen abgehandelt, so dass die jetzige Überschrift nicht für den ganzen Teil zutrifft und eine Unterteilung in Subkapitel sinnvoll erscheint.

Im folgenden möchten wir noch auf einen Punkt hinweisen:

- Rentenrückstellungen für die obligatorische Unfallversicherung des Fürstentum Liechtensteins (OUFL)

Gemäss der vorliegenden Richtlinie fallen die Rentenrückstellungen für OUFL unter die Regelung gemäss Ziffer 4.5.2. Die Gesetzesgrundlage für OUFL ist jedoch in den wesentlichen Elementen inklusive Finanzierung der Teuerung bei den Renten gleich wie im UVG und von diesem übernommen. Es ist deshalb materiell richtig und angebracht, die Rentenrückstellungen für OUFL in analoger Weise wie für das UVG zu bilden. Wie im UVG sind dann wegen der speziellen Finanzierung der Teuerung via Pool und Umlagebeiträge die resultierenden Rückstellungen tiefer als diejenigen, die sich bei Diskontierung der zukünftigen Zahlungen mit der risikofreien Zinskurve ergeben würden. Dennoch sehen wir keinen Widerspruch zu den Richtlinien und sehen deswegen auch keinen Änderungsbedarf, da gemäss dem letzten Satz in Ziffer 4.5.2 Abweichungen von diesem Grundsatz möglich sind und diese lediglich im Geschäftsplan begründet werden müssen. Wir gehen davon aus, dass die zum UVG analoge Gesetzgebung für OUFL eine genügende Begründung im Geschäftsplan darstellt, dass für Renten-Rückstellungen für OUFL sinngemäss die gleichen Regeln angewendet werden können wie für UVG.

Wir bedanken uns, dass die SAV zur Stellungnahme eingeladen wurde, und stehen Ihnen für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Aktuarvereinigung

Marc Chuard  
Präsident

Alois Gisler  
Kommission Berufsständische Fragen  
Fachgruppe Schadenversicherung